

## **Wintersport – Wer haftet für Schäden, die wegen des mangelhaften Zustands von Schipisten oder Langlaufloipen entstehen?**

**„Der heurige Winter ist ja gar kein Winter...!“ Solche oder ähnliche Aussagen hört man angesichts warmer Temperaturen und akuten Schneemangels, selbst in sonst als „schneesicher“ geltenden Schigebieten, häufig. Die mitunter gefährlichen Begleiterscheinungen des heurigen „Winterwetters“ für den Wintersport sind Schipisten und Langlaufloipen, die sich als einsame, weiße Bänder durch eine ansonsten grüne Berglandschaft schlängeln, vermehrt Erde, Steine, tiefe Löcher, Abbrüche usw. auf Loipen oder Pisten – um nur einige unangenehme Beispiele zu nennen, vor denen heuer nicht einmal der alpine Ski-Weltcup gefeit ist.**

**Aber wer haftet unter welchen Voraussetzungen nun für Schäden, die Wintersportlern wegen des mangelhaften Zustands von Pisten oder Loipen entstehen? Teil 1: zahlende Wintersportler – Vertragshaftung:**

In erster Linie sind derartige Schadenersatzansprüche gegen den jeweiligen „Halter“ der betreffenden Piste oder Loipe, bei deren Benützung der Schaden entstanden ist, zu richten. In den meisten Fällen ist dies bei Schipisten das jeweilige Seilbahn- oder Liftunternehmen. Insbesondere bei Langlaufloipen ist die Situation oft schwieriger, da hier regelmäßig Grundeigentümer, Sport- und Fremdenverkehrsvereine, eine Gemeinde oder Einzelpersonen (z.B. Betreiber einer Gastwirtschaft) usw. als Halter in Frage kommen. Bei sogenannten „wilden Schiabfahrten“ oder „wilden Loipen“ (z.B. Abfahrten oder Aufstiegsspuren im freien Gelände) kommt meist niemandem die Haltereigenschaft zu.

Hat man nun den Halter der schadensursächlichen Piste oder Loipe ausfindig gemacht, ist in einem nächsten Schritt zu klären, ob man seine Schadenersatzansprüche auf einen Vertrag stützen kann oder nicht. Diese Frage ist deshalb von entscheidender Bedeutung, da die gesetzlichen Haftungsregelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) bei Vorliegen eines Vertragsverhältnisses für den Geschädigten wesentlich günstiger sind, als jene des sogenannten „deliktischen Schadenersatzrechts“ (wenn eben kein Vertragsverhältnis vorliegt).

### **Die vertragliche Pistensicherungspflicht:**

Die Vorteile einer vertraglichen Haftung für den Geschädigten bestehen unter anderem in einer Beweislastumkehr (§ 1298 ABGB) und in Zusammenhang mit der Gehilfenhaftung (§ 1313a ABGB), sodass der Vertragspartner des Geschädigten (z.B. Liftunternehmer) in einem Gerichtsverfahren beweisen muss, dass er bzw. seine Gehilfen, für deren Verschulden er nach dem Gesetz genauso einstehen muss wie für sein eigenes, der vertraglichen Pistensicherungspflicht nachgekommen sind, und ihn daher keinerlei Verschulden am entstandenen Schaden trifft.

Wurde mit dem Kauf einer Liftkarte ein Beförderungsvertrag mit einem Liftunternehmen abgeschlossen, lässt sich die Pistensicherungspflicht als (Neben-)Pflicht aus diesem Vertrag ableiten, da eine Liftfahrt üblicherweise gerade deshalb in Anspruch genommen wird, um die Piste im Anschluss daran für die Abfahrt zu benützen. Die Pistensicherungspflicht bezieht sich – wie der Name schon sagt – einerseits auf die (Schi-)Piste, die sich durch Pistenmarkierungen oder durch die erkennbare Präparierung von „wilden Abfahrten“, dem freien Gelände (Liftschneisen, unpräparierte Walddurchfahrten), unterscheiden lässt und andererseits (mit Einschränkungen) auch auf den Pistenrand.

Zweck der Pistensicherungspflicht ist es, den Pistenbenützer vor über die allgemeinen Gefahren des Schisports hinausgehenden, sogenannten „atypischen Gefahren“, zu schützen. Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass der Schisport an und für sich immer bis zu einem gewissen Grad gefährlich ist und diese „typischen Gefahren“ von einem Schisportler auch bewusst in Kauf genommen werden. Deshalb wird auch eine Verpflichtung des Schisportlers angenommen, aufmerksam und den Verhältnissen angepasst zu fahren (unter Beachtung der FIS-Regeln). Die Pistensicherungspflicht greift dort ein und gebietet geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Warnungen, Absperrungen, Verkleidungen von Hindernissen), wo dem Schisportler darüber hinaus Gefahren drohen, die für ihn nur schwer oder gar nicht erkennbar sind.

Als Anhalte können gelten, dass Pisten deutlich zu markieren (Pistenverlauf,

Schwierigkeitsgrad der Piste) und von Menschenhand geschaffene (z.B. Liftmasten, Wasseranschlüsse, Holzzäune) oder natürlich entstandene Gefahrenstellen (z.B. Abgründe, steile Passagen, Gletscherspalten, Bäume im Pistenbereich) beispielsweise durch Absperrungen oder Verkleidungen wirksam abzusichern sind. Bei besonderen Gefahren (z.B. Unwetter, starke Sichtbeeinträchtigung, Lawinengefahr) kann eine gänzliche oder teilweise Sperre von Pisten(-abschnitten) notwendig sein.

Ob die Sicherungsmaßnahmen ausreichend sind, ist wie so oft eine Frage des (vielzitierten) „Einzelfalls“. Der Rechtsprechung nach darf die Pistensicherungspflicht jedoch nicht überspannt werden.

Die dargestellten Grundsätze der vertraglichen Haftung sind (mit einigen Unterschieden im Detail, auf die hier aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden kann) auch für Loipenbenützer relevant, die für die Loipenbenützung ein Entgelt entrichten (z.B. durch den Kauf einer Loipenkarte).

In der nächsten Ausgabe findet sich eine Fortsetzung zu diesem Thema mit einem Überblick über die außervertragliche (deliktische) Haftung für Pisten und Loipen. Haben Sie zu diesem oder zu anderen Themen Fragen, wenden Sie sich für eine kompetente und umfassende Rechtsberatung an Ihren Rechtsanwalt.